

Synodalen sowohl in Hildesheim wie erst recht in Augsburg betont wurde. Auch in einem anderen Punkt glichen sich diese beiden sonst so unterschiedlichen Unternehmungen: Auf je verschiedene Weise zeigten sich hier wie dort erhebliche Unsicherheiten im Umgang mit dem Beratungsinstrument Synode selbst: in bezug auf die *Rolle des Bischofs* ebenso wie auch die mangelnde Erfahrung im Umgang mit synodalen Strukturen und Verfahren, mit Meinungsgruppen und kontroversen Positionen. Vor allem aber – und dafür dürfte auch das Zögern anderer

Bistümer sprechen, es Rottenburg–Stuttgart, Augsburg und Hildesheim gleichzutun – findet die Diözesansynode allem Anschein nach immer noch keinen unverwechselbaren Platz innerhalb verschiedener denkbarer *Kommunikations- und Beratungsformen einer Ortskirche*, so daß zuweilen Erwartungen an eine Synode gestellt werden, die möglicherweise ein diözesaner Katholikentag oder etwas Ähnliches besser erfüllen könnte, oder man Diözesansynoden mit Zielsetzungen befrachtet, die in Synoden à la Würzburg besser aufgehoben wären.

K. N.

Ukrainische Bischöfe beim Papst: Wege aus der Sackgasse

Das Treffen der 29 ukrainisch-katholischen Bischöfe mit Johannes Paul II. am 25. und 26. Juni markierte einen neuen Abschnitt in der Geschichte der in ihrem Ursprungsland 1946 in den Untergrund gedrängten und Ende letzten Jahres (vgl. HK, Januar 1990, 12–14) wieder teilweise legalisierten größten katholischen Ostkirche. Schließlich nahmen an der Begegnung im Vatikan neben 19 Bischöfen, die die griechisch-katholischen Ukrainer im Ausland betreuen, auch zehn Bischöfe aus Galizien und der Karpato-Ukraine teil. Es handelte sich um das erste Treffen ukrainisch-katholischer Bischöfe aus der Sowjetunion mit dem Papst seit der erzwungenen Auflösung ihrer Kirche durch die Lemberger Synode von 1946. Dabei waren alle ukrainisch-katholischen Eparchien mit Sitz auf sowjetischem Territorium vertreten: Aus Lemberg kam Bischof *Volodymyr Sterniuk*, der dort den in Rom lebenden Großerbischof, Kardinal *Myroslav Lubachivsky*, vertritt, mit drei Weihbischöfen; aus Ivano-Frankivsk (Sitz der Eparchie Stanislaviv) Bischof *Sophron Dmyterko* mit zwei Weihbischöfen und aus Uzhorod in der Karpato-Ukraine Bischof *Ivan Semedij* mit zwei Weihbischöfen. Offiziell ist die griechisch-katholische Hierarchie in der Westukraine aller-

dings noch nicht wieder errichtet; im päpstlichen Jahrbuch ist bei den entsprechenden Bistümern kein Bischofsname angegeben.

Eine wenig erfolgreiche Kommission

Das Treffen im Vatikan fand ein Vierteljahr nach der ersten Tagung der *Viererkommission* von Apostolischem Stuhl, Moskauer Patriarchat, ukrainisch-katholischer und orthodoxer Kirche in der Ukraine statt, deren Errichtung bei Gesprächen zwischen Rom und der russischen Orthodoxie im Januar dieses Jahres beschlossen wurde, um praktische Fragen der Entflechtung von uniierter und orthodoxer Kirche in der Westukraine zu klären. Die Arbeit der Kommission, die sich vom 6. bis 13. März in Kiew und dann in Lemberg um Lösungen vor allem für die Rückgabe von Kirchengebäuden an die ukrainisch-katholischen Gemeinden bemühte, führte allerdings zu einem Eklat: Bischof Sterniuk beendete seine Teilnahme unter Protest (vgl. HK, März 1990, 250). In der Folge war von ukrainisch-katholischer Seite verschiedentlich der Vorwurf zu hören, die Vertreter des Apostolischen Stuhls

in der Kommission hätten sich zu sehr um Einvernehmen mit dem Moskauer Patriarchat bemüht und die Interessen der ukrainischen Katholiken nicht energisch genug unterstützt. NC-News zitierte (26.4.90) den Lemberger Weihbischof *Julian Woronowesky* mit dem Satz, die Kommission habe der ukrainisch-katholischen Kirche „mehr Schaden zugefügt als der sowjetische Geheimdienst KGB in 44 Jahren“.

Vermutlich nicht zuletzt zur Bereinigung der damit deutlich zutage getretenen Differenzen zwischen vatikanischer und ukrainischer Sicht der Dinge berief Johannes Paul II. das Treffen der ukrainisch-katholischen Bischöfe ein, bei dem der Sekretär der Kongregation für die katholischen Ostkirchen, Erzbischof *Miroslav Stefan Marusyn* (selbst Ukrainer) und Erzbischof *Angelo Sodano*, Sekretär für die Beziehungen zu den Staaten im Staatssekretariat, die Position des Apostolischen Stuhls bezüglich der ukrainisch-katholischen Kirche darlegten (beide Referate wurden, was eher ungewöhnlich ist, im Wortlaut veröffentlicht; vgl. Osservatore Romano, 25./26. 6. 90). Johannes Paul II. hielt zur Eröffnung des Treffens eine kurze Ansprache; Kardinal Lubachivsky richtete ein Grußwort an den Papst, in dem er darauf verwies, daß die Verfolgung der griechisch-katholischen Kirche in der Ukraine zwar aufgehört habe, die Kirche aber immer noch um ihre Daseinsberechtigung und ihre pastorale Arbeit kämpfen müsse (Osservatore Romano, 25./26. 6. 90).

Erzbischof Marusyn übernahm den ekklesiologisch-grundsätzlichen Part und referierte über das Verhältnis von Universalkirche und Ortskirche im allgemeinen und den Status der ukrainisch-katholischen Kirche im besonderen. Dabei zeichnete er ein sehr harmonisierendes Bild der Union von Brest (1596) und ihrer Vorgeschichte aus römischer Optik (die ukrainischen Bischöfe hätten sich beeilt, in der Synode von Brest die durch geschichtliche Umstände zerbrochene Einheit mit dem Apostolischen Stuhl in Rom „zu erneuern und zu bekräftigen“) und legte den Akzent auch sonst sehr

massiv auf den päpstlichen Einheitsdienst der Kirche: „Der Bischof von Rom, in dessen Person der Apostel Petrus ewig lebt und handelt, ist Haupt des gesamten Bischofskollegiums und oberster Hirte der Universalkirche. Kraft dieser hohen Autorität ist er Stellvertreter Jesu Christi auf Erden und hat die höchste und umfassendste Vollmacht, die er zum Wohle aller ausübt.“

Sorge um die katholisch-orthodoxe Ökumene

Konkreter wurde es im Bericht von Erzbischof Sodano, der eine detaillierte Übersicht über die zahlreichen Interventionen des Apostolischen Stuhls zugunsten der ukrainisch-katholischen Kirche von der Enzyklika „Orientales Omnes Ecclesias“ Pius' XII. von 1945 bis zum Treffen Johannes Pauls II. mit Michail Gorbatschow am 1. Dezember letzten Jahres (vgl. HK, Januar 1990, 5) gab. Dabei gab Sodano auch Informationen, die bisher noch nicht offiziell bekannt waren. So bestätigte er, daß in dem Memorandum, das Kardinalstaatssekretär Agostino Casaroli bei seinem Gespräch mit Gorbatschow anlässlich der Millenniumsfeierlichkeiten im Juni 1988 (vgl. HK, Juli 1988, 320 ff.) dem sowjetischen Generalsekretär überreichte, auch die Forderung nach Anerkennung und voller Freiheit für die ukrainisch-katholische Kirche enthalten war. In seinen Gesprächen mit Präsident Gorbatschow, Außenminister Schewardnadse und Jurij Christoradnov (Präsident des Rates für religiöse Angelegenheiten) habe er, so Sodano, die Zusicherung erhalten, daß die ukrainisch-katholische Kirche im Zusammenhang mit der Verabschiedung des neuen Religionsgesetzes legalisiert werde. Die sowjetische Seite habe aber jeweils nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Frage der ukrainisch-katholischen Kirchen im Einverständnis von Apostolischem Stuhl, sowjetischer Regierung und Moskauer Patriarchat geregelt werden müsse.

Erzbischof Sodano nannte vier

Grundmotive, die die Haltung des Apostolischen Stuhls zur ukrainisch-katholischen Kirche immer bestimmt hätten: Die Achtung vor dieser Kirche und ein besonderes Gefühl der Dankbarkeit für ihre auch in Leiden und Verfolgung bewiesene Treue zum Papst; das Insistieren auf dem Existenzrecht der ukrainisch-katholischen Kirche in ihrem Heimatland; die „klare und unzweideutige Bekräftigung“, daß ein „gesunder und genuiner Ökumenismus“ die Achtung der ukrainisch-katholischen Kirche verlange; die ebenso klare Bekräftigung der Notwendigkeit von „Treue und Einheit zwischen dem Apostolischen Stuhl und der katholischen Kirche des ukrainischen Ritus“. In den Verhandlungen mit dem Moskauer Patriarchat seien sich die Vertreter des Apostolischen Stuhls immer des Leidens von Millionen Gläubigen bewußt gewesen, das diese wegen ihrer Entscheidung für die Einheit mit dem Stuhl Petri erduldet hätten, gleichzeitig aber auch der Notwendigkeit, mit denen zu sprechen, die zur Anerkennung ihrer Rechte beitragen könnten.

Johannes Paul II. hob in seiner Ansprache an die ukrainisch-katholischen Bischöfe stark auf die ökumenische Dimension des Problems ab und betonte Bedeutung und Dringlichkeit des katholisch-orthodoxen Dialogs. Unter Berufung auf das Konzilsdekret über die katholischen Ostkirchen betonte der Papst die *Brückenfunktion* dieser Kirchen zur Orthodoxie. Er knüpfte damit an frühere Äußerungen zum Thema an, etwa in seinen beiden Schreiben zur Tausendjahrfeier der Christianisierung der Kiewer Rus (vgl. HK, Juni 1988, 269–271). Kardinal Lubachivsky stellte bei dem Treffen im Vatikan fest, trotz der schwierigen Vergangenheit zwischen seiner Kirche und der Orthodoxen Kirche seien die ukrainischen Katholiken bereit, „zu vergeben, zu vergessen und einen neuen Weg des Zusammenlebens auf der Grundlage von Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe“ einzuschlagen.

Auch im *Schlußkommuniqué* des Treffens (Osservatore Romano, 28.6.90) heißt es, die ukrainischen Bischöfe hätten erklärt, sie akzeptierten als

„heilsames Zeichen der Zeit“ die ökumenischen Prinzipien des Zweiten Vatikanums und sie hätten ihrem Wunsch Ausdruck verliehen, „mit der orthodoxen Kirche im Geist der Brüderlichkeit und Zusammenarbeit zu leben“ und gemeinsam für die Einheit zu arbeiten. Man habe die Notwendigkeit anerkannt, den Dialog mit der orthodoxen Kirche zur Lösung praktischer Fragen fortzusetzen, die zu Konflikten Anlaß geben könnten. Gleichzeitig richte man an die Orthodoxie die „brüderliche Einladung“, die historische Wahrheit von Fakten anzuerkennen, für die nicht die jetzige Generation verantwortlich sei, die man aber nicht unterdrücken könne, wenn sich ein Klima authentischer Liebe in der Wahrheit herausbilden solle.

Von einer *Fortführung der Arbeit der Viererkommission* ist im Kommuniqué nicht ausdrücklich die Rede. Es dürfte aber ein Ziel der vatikanischen Beratungen gewesen sein, die ukrainisch-katholischen Bischöfe in der Sowjetunion von der Notwendigkeit der weiteren Mitwirkung an dieser Kommission zu überzeugen. Wie Catholic News Service berichtete (2.7.90), habe Bischof Sterniuk bei dem Treffen die Bereitschaft erkennen lassen, seine Mitarbeit in der Kommission wieder aufzunehmen. Als Versuch eines Brückenschlags zur russischen Orthodoxie ist wohl auch die Formulierung im Schlußkommuniqué zu lesen, wonach durch die geforderte volle Legalisierung der ukrainisch-katholischen Kirche die „Auswirkungen der ungerechten Auflösung von 1946“ aufgehoben werden sollen. Damit wird nicht die Forderung nach einer nachträglichen Erklärung der Ungültigkeit der Lemberger Synode von 1946 erhoben, die bislang einer der Hauptstreitpunkte zwischen ukrainisch-katholischer und russisch-orthodoxer Seite ist.

Unmittelbar nach dem Treffen mit dem Papst und Kurienvertretern am 25. und 26. Juni traten die ukrainischen Bischöfe aus der Sowjetunion und der Diaspora am 27. Juni zu einem „weiteren Treffen mit synodalem Charakter“ (so die Formulierung des Schlußkommuniqués) zusammen.

Daß nicht formell von einer Synode gesprochen wurde, hängt vermutlich mit der noch nicht offiziell wiedererrichteten Hierarchie in der Westukraine zusammen. In den letzten Jahren hatten mehrere Synoden der ukrainischen Bischöfe in Rom stattgefunden, bei denen allerdings nur die Bischöfe aus dem Ausland anwesend waren. Auf dem Treffen am 27. Juni wurden Fragen zur *Reorganisation der ukrainisch-katholischen Kirche* besprochen. Solche Fragen stehen zweifellos an: Es wird um die Diözesangrenzen gehen (einer der früheren Bischofsitze der ukrainisch-katholischen Kirche, Przemysl, liegt in Polen), um die mögliche Rückkehr des Großerbischofs nach Lemberg, die Organisation der Priesterausbildung, den Aufbau von Seelsorgsstrukturen. De facto wurden die ukrainischen Bischöfe, die bis vor kurzem im Untergrund gewirkt haben, durch das vatikanische Treffen als Mitglieder der Hierarchie anerkannt, aber die formelle Besetzung der Eparchien wird wohl erst erfolgen, wenn auch der rechtliche Status der

ukrainisch-katholischen Kirche definitiv geklärt ist. Noch offen ist auch die Frage, ob es in Zukunft, wie von ukrainischer Seite seit langem gefordert, ein ukrainisches Patriarchat geben wird.

Warten auf das neue Religionsgesetz

Im September soll das neue sowjetische *Religionsgesetz* verabschiedet werden. Die sowjetische Seite ist gegenüber dem Apostolischen Stuhl, so jedenfalls wurde es von Erzbischof Sodano dargestellt, im Wort, dann auch die Anerkennung der ukrainisch-katholischen Kirche als Rechtspersönlichkeit analog zu dem Status auszusprechen, der dann auch den anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften gewährt werden soll. Ob die Konflikte mit der orthodoxen Kirche vor Ort in der Westukraine bis dahin in den Griff zu bekommen sind, ist allerdings nicht sicher. „Le Monde“ sprach erst Ende Juni nicht von ungefähr vom „religiösen Pulverfaß Ukraine“ (27. 6. 90).

U. R.

dem die US-amerikanische Bischofskonferenz auf ihrer Vollversammlung vom November 1989 (vgl. HK, Januar 1990, 14 f.) einen neuen Anlauf unternommen und dabei eine deutlich schärfere Gangart eingeschlagen hatte, beherrschte das Thema wieder die Debatte der kirchlichen Öffentlichkeit. Der erst im November 1989 in dieses Amt gewählte Vorsitzende der „pro life“-Kommission der US-Bischofskonferenz, der New Yorker Erzbischof und Kardinal *John O'Connor*, prägte dieser Diskussion seinen Stempel auf.

Erhebliche Kritik mußten die Bischöfe für ihren Beschluß einstecken, eine internationale Werbeagentur mit der Erstellung und Durchführung einer auf fünf Jahre angelegten und rund fünf Millionen Dollar teuren Werbekampagne „für das Leben“ zu beauftragen. Kritisiert wurde zum einen, daß dieselbe Werbefirma auch für Unternehmen arbeitet, deren Produkte den Zielen der Kirche in dieser Sache zuwiderliefen, als auch die grundsätzliche Entscheidung, sich überhaupt einer Werbeagentur in dieser Angelegenheit zu bedienen (vgl. *National Catholic Reporter*, 13. 4. 90).

Selbstbewußter, weil unbelasteter kann die katholische Kirche aus einem anderen Grund agieren: Ein jahrelanger Versuch von Gegnern ihrer Position, der katholischen Kirche durch Gerichte die Steuerbefreiung aberkennen zu lassen, ist endgültig gescheitert. Nach Ansicht dieser Gruppe ist der politische Einsatz der Kirche in der Abtreibungsfrage mit der Steuerbefreiung aufgrund von Gemeinnützigkeit nicht vereinbar. Der Oberste Gerichtshof wies Ende April dieses Begehren aus formalrechtlichen Gründen letztinstanzlich ab.

USA: Kontroverse Abtreibungsdebatte

Auch noch ein Jahr nach der letzten wichtigen Entscheidung des Obersten Gerichtshofes der USA vom Sommer 1989 zur Abtreibungsfrage (vgl. HK, August 1989, 349) beherrscht dieses Thema die öffentliche Diskussion des Landes. Entgegen den Erwartungen aufgrund des sogenannten „Webster“-Urteils vom vergangenen Jahr sind die Gegner einer „liberalen“ Abtreibungsgesetzgebung zwar insgesamt in die *Defensive* geraten; das bedeutet jedoch nicht, daß sie in den verschiedenen Bundesstaaten mit ihren Anliegen gänzlich chancenlos wären. Die Spannweite der inzwischen modifizierten Gesetzesregelungen reicht von der Marianeninsel *Guam*, wo die Abtreibung seit neuestem nur bei Gefährdung des Lebens der Schwangeren erlaubt ist, bis *Connecticut*, dessen Senat die auf den Entscheid

des „Supreme Court“ zurückgehende weitläufige Fristenlösung von 1973 für diesen Bundesstaat eigens gesetzlich festschrieb.

In mehreren Bundesstaaten kamen bereits beschlossene, restriktivere gesetzliche Regelungen des Abtreibungsrechts zu Fall. Als „begrenzte Erfolge“ wurden von der Seite der Abtreibungsgegner zwei Urteile des Obersten Gerichtshofes vom Juni in bezug auf bundesstaatliche Gesetze von *Ohio* und *Minnesota* eingestuft: Das gesetzlich vorgeschriebene Einverständnis der Eltern bzw. von Elternteilen im Fall von minderjährigen Schwangeren, die eine Abtreibung vornehmen lassen wollen, wurde bestätigt.

Nicht minder kontrovers geht es bezüglich der Abtreibungsfrage weiterhin innerhalb der katholischen Kirche des Landes zu. Ein halbes Jahr, nach-

Die Katholiken und die „pro choice“-Position

In der von den Bischöfen vergangenen November verabschiedeten Erklärung (Wortlaut in: *Origins*, 16.11.89, 395 f.) hieß es: „Kein Katholik kann auf verantwortliche Weise eine ‚pro choice‘-Position einnehmen, wenn ‚choice‘ (zu deutsch: freie Wahl) be-